

Vereinfachte grenzüberschreitende Durchsetzung von Ansprüchen mit dem EU Small Claims Verfahren

Von Prof. Dr. Hans-Peter Mayer MdEP



Prof. Dr. Hans-Peter Mayer MdEP

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen¹ mit einer Klagehöchstgrenze von 2.000 Euro soll einen besseren Rechtsschutz ermöglichen, indem die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen erleichtert wird und die Kosten solcher Verfahren gesenkt werden. Bereits seit 2009 gilt das Verfahren mit Ausnahme Dänemarks in allen EU-Mitgliedstaaten. Allerdings ist das Verfahren, ebenso wie seine Vorteile vielen nicht bekannt.

Anlass genug, Voraussetzungen und Anwendung exemplarisch anhand der Durchsetzung von Fluggastrechten darzulegen.

Regelmäßig stehen Flugpassagiere vor dem Problem, dass ihre Flüge massive Verspätung haben oder annulliert werden. Die europäische Fluggastrechteverordnung² regelt die (Schadenersatz-) Ansprüche von Flugpassagieren in Fällen, in denen Fluggäste auf Flughäfen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union einen Flug antreten bzw. in die EU einreisen. Jedoch ist die Durchsetzung dieser Ansprüche oft schwierig, da Fluggesellschaften auf die Geltendmachung der Ansprüche selten bis gar nicht reagieren. Welche Rechte ein Flugpassagier hat und wie diese mit dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen² einfach, schnell und kostengünstig gerichtlich durchgesetzt werden können, soll der folgende Beitrag zeigen.³

I. Rechte nach Fluggastrechteverordnung

Nach der Fluggastrechteverordnung muss Fluggästen bei Annullierung des Fluges und auch bei Verspätung nicht nur Verpflegung, sondern gegebenenfalls auch eine Hotelunterbringung und die dazugehörige Beförderung angeboten werden. Konkret hat der EuGH⁴ entschieden, dass Fluggäste auch bei verspäteten Flügen Ausgleichsansprüche geltend machen können, sofern sie ihr Endziel mit mehr als drei Stunden Verspätung erreichen und keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Flugpassagiere haben daher je nach Entfernung zwischen dem Abflug- und dem Zielort, wovon einer davon in einem Mitgliedstaat der EU liegen muss, Anspruch auf bis zu 600 Euro pro Person und Flugstrecke. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur dann nicht, wenn die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände, wie zum Beispiel politische Instabilität, Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken oder unerwartete Flugsicherheitsmängel zurückginge, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Technische Probleme zählen nicht als außergewöhnliche Umstände.⁵ Auch Streiks gehören nicht dazu, wie der EuGH⁶ am 4.10.2012 entgegen der Entscheidung des BGH vom 21.8.2012⁷ geurteilt hat.

Sofern sich eine Fluggesellschaft wegen außergewöhnlicher Umstände entlasten kann, ist sie trotzdem zur Zahlung von Verpflegung und Unterkunft verpflichtet.

II. Rechtsdurchsetzung⁸

Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten kann jeder Anspruch bis zu 2.000 Euro zuzüglich Zinsen und Kosten mittels der seit dem 1.1.2009 in Kraft getretenen Small Claims Verordnung eingeklagt werden. Dies

gilt auch für Ansprüche aus der Fluggastrechteverordnung. Sollte die Forderung höher sein, können nur 2.000 Euro eingeklagt werden.

Die Frage, vor welchem Gericht dabei zu Klagen ist, bestimmt sich mittels der EuGVO⁹. Dabei ist zu beachten, dass laut EuGH¹⁰ ein Luftfahrtunternehmen die für den Passagier wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht an seinem Sitz, sondern am Abgangs- oder Zielflughafen erfüllt. Daher kann eine ausländische Fluggesellschaft vor einem deutschen Gericht, und damit ohne aufwendige Übersetzungen, mittels der in allen Amtssprachen einheitlich erhältlichen Formblätter des Small Claims Verfahrens verklagt werden. Ist die Klage dann eingereicht, ist das Ziel eines Small Claims Verfahrens, binnen sechs Monaten mittels eines schriftlichen Verfahrens zu einem kostengünstigen, sofort vollstreckbaren Urteil zu kommen. Die Vorgehensweise ist aufgrund der übersichtlichen Formulare denkbar einfach. Zur Klageeinreichung muss lediglich das Klageformblatt mit den entsprechenden Urkundsbeweisen, z.B. Buchungsbescheinigung und Ticket, eingereicht werden. Auch das Gericht und der Beklagte müssen im weiteren Verfahren Formulare benutzen. Letzterer muss innerhalb von 30 Tagen antworten, anderenfalls kann ein Urteil nach Lage der Akten ergehen.

III. Vollstreckung

Das Urteil eines Verfahrens für geringfügige Forderungen ist ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels mit dem Formblatt D des Small Claims Verfahrens sofort vollstreckbar, ohne dass es einer Sicherheitsleistung bedarf. Dieses Formblatt muss das Gericht ohne weitere Kosten mit dem Urteil ausstellen. Damit kann beim zuständigen Gerichtsvollzieher im Ausland die Vollstreckung eingeleitet werden. Die zugelassene(n) Sprache(n) ist/sind, ebenso wie der zuständige Gerichtsvollzieher, mittels Ländersuchmaschine über den Europäischen Gerichts atlas zu finden.¹¹

IV. Fazit

Zwar ist die Fluggastrechteverordnung vielen in Europa ein Begriff. Die Rechtsdurchsetzung wird aber oftmals aufgegeben, so dass am Ende „vom Recht nichts übrig bleibt“. Dies kann das leider wenig bekannte Small Claims Verfahren ändern. Hiermit können überwiegend vor deutschen Gerichten schnell und ohne große Risiken die Fluggastrechte geltend gemacht und anschließend schnell durchgesetzt werden.

1 Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, Abl. L 199/1.

2 Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen, Abl. L 46/1.

3 Ausführlich hierzu: Mayer/Lindemann in NJW 32/2012, S. 2317ff.

4 Verbundene Rechtssache C- 402/07 und C- 432/07.

5 EuGH Urteil in der Rechtssache C-549/07.

6 Rechtssache C- 22/11.

7 Az.: X ZR 138/11.

8 Ausführlich hierzu: Mayer/Lindemann/Haibach, Small Claims Verordnung, C.H. Beck, 2009.

9 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Abl. L 12/1.

10 EuGH Urteil in der Rechtssache C-204/08.

11 http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_communicationshtml_nl_de.htm#sc_communicationshtml2.

Prof. Dr. Hans-Peter Mayer ist seit 1999 Abgeordneter des Europäischen Parlaments und Mitglied des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO). Der seit 1975 selbstständige Rechtsanwalt war unter anderem Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft und Technologie von Sachsen-Anhalt sowie Landesvorsitzender des Wirtschaftsrates der CDU von Sachsen-Anhalt und in der Bundesfachkommission „Europapolitik“.